

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl Schl.-Holst. S 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 28.11.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 4

Steuersatz (wird wie folgt geändert)

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	96,00 €
für Gefährhunde	300,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

(3) Gefährhunde sind solche Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gokels, den 11.12.2024

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)